

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Oktober 2018

### **939. Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Sozialpädagogisches Zentrum Gfellergrut, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 376/2014 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums Gfellergrut im Umfang von 65 Plätzen bis Ende 2017. Mit Eingaben vom 9. Dezember 2016 und 3. Februar 2017 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung im Umfang des auf 50 Plätze verringerten Angebotes.

Die insgesamt 50 Plätze umfassen 10 Plätze im betreuten Wohnen, 10 Plätze im Beobachtungsangebot, 10 Plätze für Tagesaufenthalterinnen und Tagesaufenthalter sowie 20 Plätze in der Nachbetreuung. Die 15 assoziierten Plätze in den Pflegefamilien werden nicht mehr von der Betriebsbewilligung erfasst, da es sich um ein Dienstleistungsangebot in der Familienpflege gemäss Art. 20a der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) handelt. Entsprechend sind diese Plätze nicht beitragsberechtigt.

Die Jugendlichen des Sozialpädagogischen Zentrums Gfellergrut haben die Möglichkeit, eine interne berufliche Ausbildung in einem der sechs Ausbildungsbetriebe zu absolvieren, am Berufsintegrationsprogramm teilzunehmen oder externe Berufsbildungsangebote zu besuchen. Durch die verschiedenen Angebote ist es dem Sozialpädagogischen Zentrum Gfellergrut möglich, den Jugendlichen nach ihrem individuellen Bedarf und entsprechend ihrem persönlichen Entwicklungsprozess massgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Einrichtung ist vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums Gfellergrut, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom August 2017. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsge-

setzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums Gfellergrut wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von 50 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Tessa Müller, Geschäftsführerin, Obstgartensteig 4, 8006 Zürich (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), an das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**